

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein: **WIR Ganz Teetz**

mit Sitz in 16866 Kyritz OT Teetz Ganz, Dossestraße 1A

soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V..

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3, Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- die Förderung von Kunst und Kultur;
- die Förderung des Sports;
- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch

- Pflege dörflicher Brauche und die Führung einer Dorfchronik
 - Durchführung sportlicher Aktivitäten wie z.B. Radwanderungen, Fußballturniere, Tanz- und Gymnastikgruppe
 - Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen wie z.B. Lesungen, Ausstellungen und Konzerte
 - die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für Jugendliche zur sinnvollen Freizeitgestaltung wie z.B. Kinderfasching und für Senioren wie z.B. Rentnerweihnachtsfeier zur Verhinderung der Vereinsamung im Alter
- verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Mitglieder, ab 16 Jahren haben bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung nur das Mitspracherecht jedoch kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Kündigung zum Jahresende, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Der Austritt erfolgt rechtswirksam durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Handelt ein Mitglied des Vereins grob vereinsschädigend im Sinne der Satzung, kann das betreffende Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Einspruchsrecht von welchen schriftlich, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ausschlusentscheidung Gebrauch gemacht werden muss. Die Mitgliederversammlung prüft den Einspruch und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft steht dem Mitglied kein Recht auf Auseinandersetzung des Vereinsvermögens oder Erstattung geleisteter Beiträge zu.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder unterstützen und fördern die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge und die Pflege der sich in Vereinsbesitz befindenden Gebäude und Grundstücke.

Die Mitglieder mit eigenem Stimmrecht haben das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich, nach erfolgter Aufnahme zur Erfüllung der Verpflichtungen aus ihrer Mitgliedschaft insbesondere der Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein jährlicher Vereinsbeitrag erhoben. Dieser wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehrheitsbeschluss festgesetzt. Er ist einmal jährlich bis zum 31.03. des Jahres zu entrichten. Wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen bezüglich des Mitgliedsbeitrages nicht ordnungsgemäß nachkommt, kann die Mitgliedschaft durch Ausschluss beendet werden.

§ 7 Verbindlichkeiten

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Etwaige Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen und sind den satzungsmäßigen Zwecken zuzuführen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus den Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt worden sind, namentlich aus;

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter
3. dem Kassenwart
4. (Beisitzer sind möglich)

Sie vertreten, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11 Vorstandssitzung

Der Vorstand hat einmal im Jahr zu tagen. Die Vorstandssitzung wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

Über die Beschlussfassungen des Vorstandes ist ein fortlaufendes Protokoll zu führen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wesentlichen Belange des Vereins.

Die Mitgliederversammlung soll über einen vom Vorstand vorgeschlagenen Haushaltsplan entscheiden.

Die ordentliche, Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegt Tagesordnung sowie die Gegenstände und Vorlagen zu fassender Beschlüsse der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Einberufungszeit beträgt zwei Wochen.

Ein Mitglied kann seine Stimmrechte auf ein anderes Mitglied oder einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe übertragen.- Vollmacht. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein weiteres Mitglied vertreten, ein anderer Vertreter nur ein Mitglied.

§ 13 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert bzw. ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Für Satzungsänderungen des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks und Abstimmungen zur Auflösung des Vereins können nur durch die Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. Die Zustimmung der nicht anwesenden oder nicht vertretenen Mitglieder ist schriftlich durch den Vorstand einzuholen.

Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich und/ oder in geheimer Abstimmung abgestimmt werden.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kyritz, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde im Rahmen der Gründungsversammlung am 20. Oktober 2022 sowie durch Beschlüsse vom 09.03.2023 und 02.04.2023 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Teetz-Ganz,
Unterschriften Vereinsmitglieder

Heiduk, Steffen



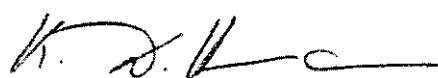
Alte, Andrea



Lindemann, Frank



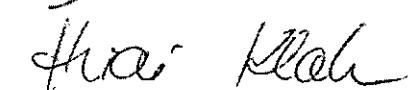
Dittmann, Karsten



Klahn, Florian



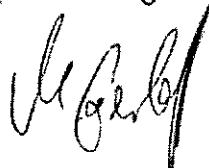
Klahn, Heidi



Gerloff, Steven



Gerloff, Maria



Gerloff, Torsten



Übertragungsvermerk

Bei dem gescannten Dokument handelt es sich, um eine Abschrift.

Folgende Mängel des Schriftstücks sind vorhanden:

Keine.

Die elektronische Übertragung wurde gefertigt durch:

Urkundsbeamte(r)
der Geschäftsstelle